

# VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde .Strobl vom 11.12.2015, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, **LGBl. Nr. 78/2015** , und des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007<sup>1</sup>, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

### Anschlussgebühr

Für den Anschluss<sup>2</sup> an das gemeindeeigene<sup>3</sup>, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Strobl (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte<sup>4</sup>.

## § 2

### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs. 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt für das Jahr 2016 € 540.—und wird für die Folgejahre in jener/der Höhe festgesetzt, die dem durch die Gemeindevertretung beschlossenen Voranschlag für das jeweilige Kalenderjahr entspricht.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs. 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit.

<sup>1</sup> Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

<sup>3</sup> Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl § 2 Abs 3 IBG 2015).

<sup>4</sup> Es wird empfohlen, den Kreis der Gebührenpflichtigen nicht zu erweitern (zB Mieter, Pächter etc).

- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke<sup>5</sup> bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- (5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-<sup>6</sup>, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)<sup>7</sup>
  - Garagen<sup>8</sup>
  - Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
  - Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind<sup>9</sup>, (ausgenommen Milchkammern und Schlachträume)
  - Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
  - Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
  - Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge<sup>10</sup>, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- (6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
- Dauerhaft eingebaute Schwimmbäder (in Gebäuden und im Freien) sind mit ihrer Wassermenge in m<sup>3</sup> in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wobei 50 m<sup>3</sup> einer Bemessungseinheit entsprechen. (Ausgenommen sind Schwimmbäder in touristischen Betrieben, die ausschließlich für Hausgäste zur Verfügung stehen.)
  - Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Betrieben, Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind in die Nutzfläche einzubeziehen.

<sup>5</sup> Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

<sup>6</sup> Das sind zB private Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume.

<sup>7</sup> Abzustellen ist nicht auf die tatsächliche Fertigstellung, sondern auf den Konsens; zB sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

<sup>8</sup> Gilt für alle Garagen, zB freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

<sup>9</sup> Das sind zB. Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte udgl.

<sup>10</sup> Ausgenommen Dielen, Vorräume, Garderoben o.ä.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- |                        |                                |               |
|------------------------|--------------------------------|---------------|
| • Gastgewerbebetriebe: | Anzahl der Gästebetten         | 1,1 Gästebett |
|                        | Sitzplätze in gedeckten Räumen | 3 Sitzplätze  |
|                        | Sitzplätze im Freien           | 10 Sitzplätze |

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist die Bettenanzahl voll zu bewerten. Ein ausschließlich von Hausgästen benutzer, vom übrigen Gastraum abgetrennter Frühstücksraum ist nicht zu bewerten:

- |   |                              |
|---|------------------------------|
| • Privatzimmervermietung:                                 | 1,1 Gästebett                |
| • Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten                      | 1,1 Bett                     |
| • Campingplätze   | 1 Stellplatz                 |
| • Veranstaltungsstätten und –säle                         | 20 Sitzplätze                |
| • Schulen, Kinderbetreuungsstätten                        | 9 Personen <sup>11</sup>     |
| • Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall | 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche |
| • Fahrzeugwaschanlage                                     | 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche |

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit<sup>12</sup> folgende Größen nicht überschreiten:

- Abwassermenge 150 l pro Tag
- BSB<sub>5</sub> 60 g
- CSB 120 g
- N (Stickstoff) 10 g
- P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit. a bis e.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> Schüler, Lehrer, Kinder etc.

<sup>12</sup> 50 m<sup>2</sup>

<sup>13</sup> in einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Punktwert je } 50 \text{ m}^2 = \frac{\text{maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB}_5\text{, CSB, N oder P)}}{\text{Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei BSB}_5\text{ 60g, etc)}}$$

(9) Für die allfällig von der Gemeinde Strobl zugelassene Ableitung von Niederschlagswässern in die Oberflächenwasserkanalisation gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen, Asphalt- und Betonflächen 100 m<sup>2</sup>/Punkt
- Pflaster, Schotterflächen und begrünte Dächer 200 m<sup>2</sup>/Punkt

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

### § 3

#### Ergänzungsbeitrag

(1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 ein (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes usw.), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

---

#### Rechenbeispiele:

300 l Abwasser pro 50 m<sup>2</sup> und Tag:  
 $300/150 = 2$  Punkte pro 50 m<sup>2</sup>

360 g CSB pro 50 m<sup>2</sup> und Tag:  
 $360/120 = 3$  Punkte pro 50 m<sup>2</sup>

§ 4

**Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit**

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Rechtskraft der Bewilligung. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks mit der Aufnahme der Benützung.

§ 5

**Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.<sup>14</sup>

§ 7

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:



*Josef Weikinger*  
Josef Weikinger

angeschlagen am: 14.12.2015  
abgenommen am: 20.12.2015  
Unterschrift: \_\_\_\_\_

*Josef Weikinger*

